



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Sekretariat der
Kommission für Wissenschaft,
Bildung und Kultur des Ständerates WBK-S
Parlamentsgebäude
3003 Bern

Zug, 7. Dezember 2009 ek

**Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerats; WBK-S;
Parlamentarische Initiative Kohler; Verbot von Pitbulls in der Schweiz (Hundegesetz);
Vernehmlassung des Kantons Zug**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. Oktober 2009 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, bis 15. Dezember 2009 zur Parlamentarischen Initiative Kohler: Verbot von Pitbulls in der Schweiz, beziehungsweise zu dem von der WBK des Nationalrats (WBK-N) beschlossenen Hundegesetz Stellung zu nehmen. Gestützt auf ein internes Mitberichtsverfahren nehmen wir diese Gelegenheit gerne wahr.

Wir begrüssen den vorliegenden Gesetzesentwurf und sprechen uns - wie schon in unserer Vernehmlassung an das Bundesamt für Veterinärwesen vom 11. September 2007 - für eine schnellstmögliche Regelung zur Vermeidung von Verletzungen durch Hunde auf nationaler Ebene aus.

Sodann beantworten wir Ihnen die uns gestellten **Fragen** wie folgt:

1. *Die Grosse Mehrheit der Kantone verfügt bereits über kantonale Hundegesetze. Die Bestimmungen dieser Gesetze sind jedoch sehr unterschiedlich. Sind die Kantone der Auffassung, dass sie unter sich diese Gesetze koordinieren können, so dass auf eine nationale Gesetzesvorlage verzichtet werden könnte?*

Nein. Der Kanton Zug verfügt über kein kantonales Hundegesetz. Von den elf Gemeinden des Kantons verfügen deren sechs über ein Hundereglement (Baar, Cham, Hühnenberg, Oberägeri, Risch und Steinhausen). Eine Mehrheit der zugerischen Gemeinden fordert, dass übergeordnet - durch Bund oder Kanton - eine entsprechende Regelung erlassen wird. Wir begrüßen daher eine nationale Regelung ausdrücklich und erachten eine solche auch als notwendig, um schweizweit eine einheitliche Praxis bezüglich gefährlicher Hunde zu erreichen.

Die bestehenden unterschiedlichen Regelungen in den Kantonen zeigen auf, dass eine Koordination ohne nationale Vorgabe nicht in genügendem Masse erfolgt. Im Sinne der Sache soll nun dringend eine nationale Vorgabe geschaffen werden.

2. *Der vorliegende Gesetzesentwurf belässt den Kantonen die Möglichkeit, weiter gehende Bestimmungen zu erlassen. Erachten Sie diese Bestimmung als notwendig?*

Ja. Um die Souveränität der Kantone soweit als möglich zu erhalten und kantonalen Besonderheiten Rechnung tragen zu können (so wird die ganze Problematik im Kanton Uri anders geartet sein als etwa in der Stadt Zürich), ist eine solche Bestimmung zu begrüßen. Das obligatorische Verfassungsreferendum auf Bundesebene dürfte zudem nur dann eine Chance haben, wenn die zum Teil hart erkämpften kantonalen Bestimmungen, die teilweise weiter gehen als das hier zur Diskussion stehende Hundegesetz, weiter Bestand haben können. Wir erachten die Möglichkeit der Kantone, weiter gehende Bestimmungen zu erlassen, daher als wünschenswert.

3. *Wäre Ihr Kanton bereit, sofern die Räte einem nationalen Hundegesetz zustimmen, auf die Möglichkeit einer weitergehenden Regelung und damit auf abweichende und/ oder ergänzende Lösungen zum nationalen Gesetz zu verzichten?*

Nein. Es kann nicht alles auf nationaler Ebene geregelt werden, wenn das Gesetz überhaupt eine Chance haben soll. Zudem kennen wir heute das "verabschiedete" Gesetz noch nicht und können auch von daher nicht sagen, ob dies für den Kanton Zug genügend ist. Zudem: Wollen wir ein nationales Gesetz, dann braucht es auch die Stimmen von denjenigen Kantonen, die bereits ein kantonales Gesetz haben und dieses nicht aufheben möchten

4. *Soll der Bund für die Haltung potenziell gefährlicher Hunde eine Haltebewilligung vorschreiben?*

Ja. Es lässt sich nicht bestreiten, dass Kampfhunde gezielt als Waffenersatz gekauft werden. Die Züchtung und die Haltung von Kampfhunden ist tierethisch eigentlich niemals zu verantworten. Nach Art. 25 Abs. 2 lit. b Tierschutzverordnung (SR 455.1) ist das Züchten

von Tieren mit Abweichungen vom arttypischen Verhalten, die das Zusammenleben mit Artgenossen erheblich erschweren oder verunmöglichen verboten. Genau darauf zielt die Zucht (nach wie vor ab), wird ausserhalb der Legalität betrieben und erst dadurch attraktiv und gewinnbringend gemacht, dass diese Tiere (nach wie vor) legal gekauft werden können. Sollte also die Haltung von Kampfhunden (gemäss einer Rassen-/Rassentypenliste) nicht verboten werden, müssten zwingend mindestens Haltebewilligungen erteilt werden. Kampfhunde werden als Waffensurrogat verwendet (ausnahmslos). Es ist nur verhältnismässig, wenn dafür auch ein Waffenschein (Haltebewilligung) nötig ist.

5. *Ist das Festlegen einer verbindlichen Rassen- und/oder Rassentypenliste erwünscht?*

Nein. Das Festlegen von Listen mit Rassen und Rassentypen (= Mischlinge oder einer Rasse ähnliche Hunde) wird von sämtlichen Fachkreisen aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse und Erfahrungen im Umgang mit Hunden abgelehnt. Die vom "Blick" unter dem Eindruck des tödlichen Unfalls in Oberglatt lancierte und verständlicherweise von vielen Personen unterschriebene Petition aus dem Jahre 2005 wie auch persönliche Erfahrungen und Erlebnisse mit Hunden sind von Emotionen bewegt und stellen keine objektiven Grundlagen für eine der Sache dienliche staatliche Regelung dar. Auch international ist das Festlegen von Rassenlisten nicht mehr im Trend. Nicht ohne Grund haben zum Beispiel gewisse Bundesländer Deutschlands bereits eingeführte Listen wieder abgeschafft. Die Rassenzugehörigkeit eines Hundes ist kein Kriterium für seine Gefährlichkeit. Effektiv gefährlich sind Hunde nicht aufgrund einer Liste potenzieller Schadensstifter, sondern aufgrund der konkreten Umstände von Zwischenfällen. 99 von 100 Hunden beißen in der Regel nicht und gemäss vorliegenden Statistiken sind über 200 verschiedene Rassen bzw. Rassentypen jährlich an Beissunfällen beteiligt. Zudem sind nur wenige der in der Schweiz gehaltenen Hunde eindeutig einer Rasse zugehörig. Die meisten Hunde sind Mischlinge. Bei Vorliegen einer Rassenliste sind Dispute bezüglich der Zugehörigkeit von Hunden zu bestimmten Rassen oder Rassentypen vorprogrammiert. Es gibt keine eindeutigen Kriterien für die Rassenzugehörigkeit eines Hundes. Rassenlisten halten wir deshalb nicht für eine geeignete Massnahme. Viel wichtiger als die Definition von potenziell gefährlichen Rassen und Rassentypen sind die verstärkte Prävention (Ausbildung von Hundehaltenden und Hunden sowie verschärfte Vorschriften für die Hundezucht) und der Ausbau von möglichen Massnahmen im Einzelfall.

Rassenlisten und Bewilligungsverfahren für die Haltung von Hunden bestimmter Rassen verursachen zudem viel Aufwand, ohne dass damit ein wirksamer Schutz gegen Unfälle mit derartigen Hunden verbunden ist. Sie suggerieren eine nicht vorhandene Sicherheit. Da aber nach wie vor ein diesbezügliches Sicherheitsbedürfnis in der Bevölkerung vorhanden ist, haben viele Kantone schon Rassenlisten von verbotenen Hunden sowie von Hunden, die nur mit Bewilligung und Auflagen gehalten werden dürfen, erlassen. Trotzdem dürfen sich auswärtige Hunde, die aufgrund der Rassenlisten in solchen Kantonen eigentlich nicht zugelassen sind oder nur mit Bewilligung und Auflagen gehalten werden dürfen, dort zumindest vorübergehend in verbotenen Gebieten aufhalten oder sich gar frei bewegen – zum Beispiel Hunde von Gästen in Tourismusorten.

Das Veterinärabkommen Schweiz - EU verlangt ausserdem, dass auch für die Einfuhr von Hunden aus der EU der Grundsatz der Äquivalenz gilt. Aktuell ist die Regelung der Hundehaltung in der EU den Mitgliedstaaten überlassen. Falls aber die EU unter dem Druck von Bevölkerung und Organisationen die Hundehaltung regeln sollte und dabei keine Rassenlisten festlegen würde, hätten alle Hunde Zugangsrecht in der Schweiz – Listen würden obsolet.

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Peter Hegglin
Landammann

Tino Jorio
Landschreiber

Kopie an:

- Gesundheitsdirektion
- Zuger Polizei
- Kantonstierarzt
- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug
- Sicherheitsdirektion (2)